

Merkblatt für Anträge ab 01.01.2022

Förderung der gewerblichen Wirtschaft aus der Gemeinschaftsaufgabe “Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

Mit GRW-Mitteln können Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft gefördert werden, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und neue Dauerarbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene gesichert werden.

Im Koordinierungsrahmen ab 01.01.2022 in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe Teil II sowie der Förderpraxis des Landes auf der Grundlage der Inhalte der bisherigen Richtlinie, präzisiert durch die Förderpraxis für Anträge ab 01.01.2022, sind die Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung festgelegt. Insbesondere ist hiernach die Förderung von Großunternehmen* nur noch im Einzelfall möglich, wenn besondere Struktureffekte vorliegen und ein Errichtungs- oder Diversifizierungsvorhaben realisiert werden soll. Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung wird dann auch über die Höhe der Förderung entschieden.

Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind auf unserer Internetseite eingestellt.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft nach § 2 Gewerbesteuer-gesetz, die in Mecklenburg-Vorpommern investieren.

Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn der sogenannte Primäreffekt erfüllt wird. Dafür müssen überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die regelmäßig überregional (über 50 km ab Betriebsstätte hinaus) abgesetzt werden.

Im Fall von Erweiterungsvorhaben zum Ausbau der Kapazitäten ist entweder die Anzahl der bestehenden Dauerarbeitsplätze um 10 % zu erhöhen oder die Investitionssumme bezogen auf ein Jahr übersteigt die durchschnittlich verdiente Abschreibungssumme der letzten drei Jahre um 50 %.

Achtung! Gemäß den rechtlichen Vorgaben sind bestimmte Wirtschaftszweige und Branchen von der Förderung ausgeschlossen bzw. unterliegen einer gesonderten Einzelfallprüfung. Die Tourismusförderung ist in diesem Zusammenhang auf Investitionen in Zusatzangebote (z. B. Wellness, Tagung, Sport) bei bestehenden Tourismusbetriebsstätten begrenzt. Die Schaffung neuer Betten wird grundsätzlich nicht gefördert.

Was wird gefördert?

Investitionszuschüsse werden in der Regel für Anschaffungs- und Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (Gebäude, Anlagen, Maschinen) gewährt.

Nicht zuwendungsfähig sind grundsätzlich Ausgaben für Grund und Boden, Fahrzeuge, geringwertige, gebrauchte und immaterielle Wirtschaftsgüter sowie für Eigenleistungen.

Insbesondere folgende Ausgaben sind nicht förderfähig:

- Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter mit Wert bis 250 EUR und nicht aktivierte geringwertige Wirtschaftsgüter

Eine lohnkostenbezogene Förderung erfolgt lediglich im Ausnahmefall.

Wie wird gefördert?

Die im Koordinierungsrahmen festgelegten Förderhöchstsätze beziehen sich sowohl auf Mittel der GRW als auch auf gewährte Förderungen aus anderen öffentlichen Mitteln.

Die Ermittlung der konkreten Fördersätze richtet sich insbesondere nach der Unternehmensgröße*, des Investitionsstandorts sowie der Erfüllung besonderer Kriterien. (Die Kriterien sind in den „Ergänzenden Angaben zum Formantrag“ ab Seite 11 detailliert beschrieben.)

Für Investitionsvorhaben in den Landkreisen Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim, Rostock, Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern-Rügen liegt der Basisfördersatz bei 25 % für kleine Unternehmen und bei 15 % für mittlere Unternehmen.

In den kreisfreien Städten Schwerin und Hansestadt Rostock liegt der Basisfördersatz bei 20 % für kleine Unternehmen und bei 10 % für mittlere Unternehmen. Für den Standort Hansestadt Rostock sind im Koordinierungsrahmen Wohngebiete ausgewiesen, für die die Fördersätze des D-Fördergebietes gelten.

Für Investitionsvorhaben im Landkreis Vorpommern-Greifswald liegt der Basisfördersatz bei 35 % für kleine Unternehmen und bei 25 % für mittlere Unternehmen.

Die vorgenannten Fördersätze finden für Vorhaben Anwendung, zu denen die Antragstellung ab 01.01.2022 erfolgt.

Wie ist das Antragsverfahren?

Die GRW-Mittel sind vor Abschluss jeglicher Liefer- und Leistungsverträge schriftlich und formgebunden im Landesförderinstitut M-V zu beantragen. Nach Antragseingang kann auf eigenes Risiko begonnen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von GRW-Mitteln besteht nicht.

Die Fördervoraussetzungen und Kriterien können den eingangs genannten Dokumenten entnommen werden.

Wir beraten Sie gern auch persönlich.

Ansprechpartner

Hansestadt Rostock, LK Nordwestmecklenburg, LK Rostock, LK Vorpommern-Rügen

Herr Kuhnert 0385 6363-1411

Herr Garling 0385 6363-1253

Landeshauptstadt Schwerin, LK Ludwigslust-Parchim, LK Mecklenburgische-Seenplatte, LK Vorpommern-Greifswald

Herr Heilmann 0385 6363-1438

Frau Göttmann-Fürst 0385 6363-1401

- * - kleine Unternehmen: weniger als 50 Beschäftigte und höchstens 10 Mio. EUR Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme
- mittlere Unternehmen: weniger als 250 Beschäftigte und höchstens 50 Mio. EUR Jahresumsatz oder 43 Mio. EUR Jahresbilanzsumme
- große Unternehmen: ab 250 Beschäftigte und ab 50 Mio. EUR Jahresumsatz oder 43 Mio. EUR Jahresbilanzsumme